

- Entwurf -

**Satzung der Gemeinde Borkheide
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Borkheide durch Beschluss vom die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten im Gebiet der Gemeinde Borkheide
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen Orten

- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielapparaten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts),
 - d) Musikautomaten.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder die Aufstellerelaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO)

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis pro Kalendermonat und dem Aufstellort erhoben. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- (1) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **13 v. H.** des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **40,00 €**
- (2) an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b)
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **13 v. H.** des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **25,00 €**
- (3) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, **1.000,00 €**.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 14. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Amt Brück – Fachbereich Finanzen/Steuern – eine Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck einzureichen. Die errechnete Steuer ist bis zum 21. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Amtskasse zu entrichten. Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

- (4) Gibt der Steuerpflichtige die Anmeldung nicht ab, wird die Steuer geschätzt und durch Bescheid festgesetzt. Ein Steuerbescheid ist auch zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige die Steuer nicht richtig berechnet hat. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 7 Kalendertage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind den Steueranmeldungen nach Absatz 3 Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und das Einspielergebnis (sogenannter Kasseneinhalt) enthalten müssen.

§ 6 Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 14. Kalendertag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch der Inhaber der für die Aufstellung der Spielapparate benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durchzuführen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) seiner Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 5 Abs. 3 und der angeforderten Zählwerksausdrucke,
 - b) seiner Anzeigepflicht nach § 6nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € nach § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz KAG geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkheide über Abweichungen von den Vorschriften im Rahmen des § 20 Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg vom 30.05.2002 außer Kraft.

Brück, den

Marko Köhler
Amtdirektor